

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Kynos Stiftung Hunde helfen Menschen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nerdlen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder als Vorstandsmitglieder tätig sind, haben Sie Anspruch auf Auslagenersatz im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Höchstbeträge.
- 5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Jedoch darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

- 1) Zweck des Vereins ist insbesondere eine einheitliche Förderung der Ausbildung, Bereitstellung und Versorgung von Assistenzhunden für behinderte Menschen sowie auch für Hunde, die sich als nicht vermittelbar für eine Assistenzhundeausbildung erwiesen haben. Darüber hinaus setzt sich der Verein für die Bildung und Ausbildung von Fachkräften für Assistenzhunde (Ausbilder / Trainer) ein.
Der Verein wird dies in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen und fördern.
- 2) Vorrangig gilt die ideelle und materielle Förderung der Kynos Stiftung „Hunde helfen Menschen“, gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts, 54552 Nerdlen / Eifel (im Folgenden: Stiftung genannt) soweit diese nicht aus Stiftungsmitteln zu erbringen sind. Die Stiftung fördert die Ausbildung und Bereitstellung von Service- oder Assistenzhunden, insbesondere zu Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Therapiebegleit-, Hör- und Signal-Hunden, um behinderten Menschen bei der Bewältigung ihres Lebens eine wichtige Hilfestellung zu geben.
- 3) Der Verein kann aber auch stiftungsunabhängige Projekte fördern.

- 4) Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
- a) Erheben von Mitgliedsbeiträgen
 - b) Die Beschaffung von Geld- und Sachspenden
 - c) Die Beantragung von staatlichen Zuschüssen
 - d) Die Werbung von Sponsoren
 - e) Werbung für die Übernahme von Hundepatenschaften
 - f) Zuschüsse entsprechend den Förderrichtlinien des Vereins
 - g) Pflege und Intensivierung der Beziehungen zu Behörden, Verwaltungen und Verbänden
 - h) Die Pflege und Intensivierung der Kontakte zu vergleichbaren Institutionen im In- und Ausland
 - i) die Veranstaltung von Tagungen, Symposien, Workshops und Vorträgen
 - j) Förderung von Publikationen und Präsentationen
 - k) Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftung bei Print-, Rundfunk- und TV-Medien sowie Internet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Im Falle einer juristischen Person ist die Mitgliedschaft durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen.
- 2) Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr können mit vorheriger Zustimmung eines Sorgeberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters Mitglied des Vereins werden.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärungen beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die hierzu abgegebene Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
- 5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes:
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,
 - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt
 - c) wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins gefährdet.
- 6) Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit des Vorstandes.
- 7) Die Daten der Mitglieder (Name, Anschrift) dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden. Für den reibungslosen Ablauf der Vereinstätigkeit ist es Voraussetzung, dass alle Mitglieder umgehend Änderungen ihrer persönlichen Daten (z.B. Name, Adresse, Bankverbindung, ...) an den Vorstand schriftlich melden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe von drei Jahren durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung dieser Sitzung muss enthalten: den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, ggf. Neu-, Wieder- oder Ergänzungswahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer. In der Einberufung sind der Versammlungsort und der genaue Versammlungszeitpunkt (Datum/ Uhrzeit) bekanntzugeben.

- 1) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er muss sie einberufen, wenn von mindestens einem Fünftel der Mitglieder dies schriftlich begehrt wird.
- 2) Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich auf dem Postweg, per Fax oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin an die Mitglieder verschickt werden. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.
- 3) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, der Beiträge und Satzungsänderungen.
- 5) Ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Im Falle einer Abstimmung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens. Abstimmungen sind geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 8) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Vereinssatzung muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben werden.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Dies ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 10) Über wesentliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Öffentlichkeit unterrichten.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Geschäftsführer (Rechtlicher Vorstand).

2) Der rechtliche Vorstand nach § 7 Abs. 1 kann um maximal zwei Beisitzer ergänzt werden, die vom Vorstand bestimmt werden.

§ 8 Befugnisse des Vorstands

1) Je zwei Mitglieder des rechtlichen Vorstandes nach § 7 Absatz 1, wozu jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gehören müssen, vertreten den Verein mit Wirkung gegenüber Fremden gemeinschaftlich und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Mit Wirkung im Innenverhältnis obliegt dem Vorstand:

- die Geschäftsführung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung, -
- die Einberufung der Vorstandssitzungen,
- die Festsetzung der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen,
- die Festsetzung der Tagesordnung von Vorstandssitzungen,
- die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2) Dem Vorstand nach § 7 Absatz 1 obliegen mit Wirkung im Innenverhältnis Beschlüsse zur Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Verwendung der Fördermittel des Vereins nach § 3.

3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht die Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Beschlüsse der Vorstandssitzung sind schriftlich festzuhalten.

4) Bei Beschlüssen des Vorstandes zur Verwendung von Fördermitteln bis max. 600,- € pro Verwendungszweck genügen die Stimmen von drei Personen des Vorstandes. Bis zu dieser Grenze ist eine telefonische Absprache mit entsprechender Dokumentation ausreichend.

§ 9 Mittel und Beiträge

1) Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen jeglicher Art. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

2) Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 31. März jeden Jahres unaufgefordert an den Verein zu zahlen.

§ 10 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes wie auch die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung aus deren Mitte für drei Geschäftsjahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 2) Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt bis der Nachfolger gewählt ist.
- 5) Das Amt der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod sowie durch Entziehung des Vertrauens aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Im letztbezeichnenden Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.
- 6) Die Ergänzungswahl für außer der Reihe ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer für den Rest der Wahlperiode ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung, spätestens auf der nächsten Jahreshauptversammlung durchzuführen.

§ 11 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung der Vereinskasse. Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann natürlichen oder juristischen Personen, die sich um Belange des Vereins oder der Kynos Stiftung verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
Die Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie die Vereinsmitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden. Unterstützt der Vorstand den Antrag nicht, ist die nächste Mitgliederversammlung über die Ablehnungsgründe zu unterrichten. Andernfalls hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Der Antrag auf Vereinsauflösung muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben sein.
- 3) Die Auflösung erfolgt, wenn die anwesenden Mitglieder sie mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen.
- 4) Die Vereinsmitglieder haben bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das eventuelle Vereinsvermögen. Nach Begleichung etwaiger Außenstände soll das noch vorhandene Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Einrichtung, die sich speziell für die Belange behinderter Menschen einsetzt, zufallen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 10.10.2008 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.